

Autonome Provinz Südtirol
Abteilung Arbeit
Arbeitsservice
Schlichtungskommission
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Antrag Ratifizierung Einigungsprotokoll

Der Inhaber/die Inhaberin oder der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte oder der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin der Firma _____ mit Sitz in _____ Straße _____ und Herr/Frau _____ geboren in _____ am _____ wohnhaft in _____ bei dieser Firma beschäftigt, beantragen gemeinsam ein Einigungsprotokoll vor der Schlichtungskommission Bozen unterzeichnen zu können. Diesbezüglich erklären beide Parteien, dass bereits eine Einigung getroffen wurde, wie aus dem beiliegenden Abkommen zu entnehmen ist.

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass mit der Unterzeichnung des Abkommens vor der Schlichtungskommission auch auf gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehene Rechte, gemäß Artikel 2113 des BGB¹, verzichtet werden kann und dass diese Verzichtserklärung nicht widerrufen werden kann.

Wir ersuchen den Termin vor der Schlichtungskommission an folgende Adresse zu übermitteln:

Datum _____

Der Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer

¹ Art. 2113 (**Verzichte und Vergleiche**)

Nicht gültig sind Verzichte und Vergleiche, die Rechte des Arbeitnehmers zum Gegenstand haben, die sich aus unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzes und der Kollektivverträge oder Kollektivvereinbarungen ergeben, welche die von Artikel 407 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsverhältnisse betreffen.

Die Anfechtung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder ab dem Tag des Verzichtes oder des Vergleichs, wenn diese nach dessen Beendigung erfolgt sind, zu erheben.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verzichte und Vergleiche können mit jedem beliebigen, auch außergerichtlichen Schriftstück des Arbeiters, das zur Mitteilung des diesbezüglichen Willens geeignet ist, angefochten werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf einem nach Maßgabe der Artikel 185, 410 und 411 der Zivilprozessordnung abgeschlossenen Vergleich.